

# STATUTEN

## VEREIN BEATUS-HEIM Sozialtherapeutische Begleitung und Förderung

### I Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1

- 1 Der "Verein Beatus-Heim" ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Er hat Sitz in Seuzach, Kanton Zürich. Die Trägerschaft und die/der Vorsitzende des leitenden Organs sind im kantonalen Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2

- 1 Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Wohn- und Arbeitsangeboten für erwachsene Menschen mit geistigem, seelischem und körperlichem Unterstützungsbedarf.
- 2 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre, sozialtherapeutische und agogische Zwecke. In die Angebote des Vereins werden Menschen mit schweizerischem Wohnsitz aufgenommen.
- 3 Die Art der Betreuung und der Förderung beruht auf der Menschenkunde Rudolf Steiners und ist Bestandteil des Leitbildes.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

- 1 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht haben und in die Organe des Vereins wählbar sind. Natürliche und juristische Personen steht 1 (ein) Stimmrecht zu.
- 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben an der Mitgliederversammlung keine Stimmrechtsmehrheit.
- 3 Die Mitglieder setzen sich für die Erreichung des Vereinszwecks ein.

#### Art. 4

- 1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3 Die operative Leitung, deren Stellvertretung, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die betreuten Personen der Einrichtung sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen dürfen an Vereinsversammlungen keine Stimmrechtsmehrheit innehaben.
- 4 Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, unter Wahrung einer halbjährlichen Frist.

- 5 Durch Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nach, wird es automatisch ausgeschlossen.

#### **Art. 5**

- 1 Der Beitritt zum Verein bedingt die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.
- 2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Jahresbeitrags.
- 3 Vorbehalten bleiben Art. 74 und 75 ZGB.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

#### **Art. 7**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand entweder von sich aus oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen.

#### **Art. 8**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane und allfällige Abberufung von solchen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
  - d) Wahl der Revisionsstelle
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie Verwendung von Rechnungsüberschüssen
  - g) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
  - h) alle anderen nicht einem Organ übertragenen Befugnisse sowie die Entscheidungen über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- 2 Die schriftlichen Einladungen mit Traktandenliste werden spätestens 21 Tage vor der Versammlung versandt.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 9**

- 1 An der Mitgliederversammlung beschliessen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.
- 2 Die Änderung der Statuten bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Vorbehalten bleiben die in diesen Statuten genannten besonderen Fälle (Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 17 Abs. 1).

### **Art. 10**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Höchstens zwei Mitglieder dürfen dabei verwandtschaftlich, persönlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. In diesem Fall setzt sich der Vorstand aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand dürfen keine Mitarbeitenden des Beatus-Heimes angehören und die Mehrheit des Vorstandes muss aus unabhängigen Persönlichkeiten besetzt werden. Als solche gelten insbesondere Personen, die nicht Betreute der Institution oder mit ihnen, den Mitarbeitenden oder der operativen Leitung persönlich verbunden sind.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 11**

- 1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und trifft die für das Erreichen des Vereinszwecks nötigen Massnahmen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2 Er verabschiedet das Budget, verwaltet das Vereinsvermögen und beschliesst dessen Verwendung.
- 3 Er ist berechtigt, Kauf, Verkauf, Abtausch und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften vorzunehmen, sofern Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder besteht, andernfalls muss ein solcher Beschluss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden, mit Ausnahme der Fälle von Abs. 3, mit einfachem Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.
- 5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Mit der Einladung werden die Traktanden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- 7 Im Übrigen ordnet der Vorstand die Geschäftsführung selbst.

#### **Art. 12**

- 1 Für die Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2 Abs. 1 und der damit verbundenen Aufgaben können innerhalb des Vorstandes oder durch Beizug von Vereinsmitgliedern und Fachleuten von aussen Kommissionen gebildet werden.
- 2 Der Vorstand ernennt die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen. Diese konstituieren sich im Übrigen selbst und geben sich nach Bedarf ein Geschäftsreglement, das durch den Vorstand zu genehmigen ist.
- 3 Nach Beendigung der Kommissionsarbeit wird die Kommission aufgelöst.
- 4 Die finanzielle Kompetenz der Kommission wird von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt.

#### **Art. 13**

- 1 Die Heimleitung wird vom Vorstand ausgewählt und angestellt.
- 2 Die Heimleitung trägt die Verantwortung für die Betriebsführung des Heimes im Sinne des Leitbildes. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Pflichten und Kompetenzen der Heimleitung werden vom Vorstand festgelegt.

#### **Art. 14**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle alle zwei Jahre.

### **IV Mittel, Haftung**

#### **Art. 15**

- 1 Die Mittel des Vereins sind:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Pensionsgelder und ausserordentliche Beiträge von Angehörigen
  - c) freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Legate
  - d) Kapitalzinsen
  - e) Subventionen und Beiträge von Kantonen und Gemeinden
  - f) Beiträge von gemeinnützigen Organisationen
  - g) Erträge aus Leistungen für Dritte
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **Art. 16**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

- 1 Über die Auflösung und Liquidation des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Unterstützung oder Gründung einer heilpädagogischen/sozialtherapeutischen Einrichtung mit anthroposophischem Menschenverständnis zu verwenden.

### **Art. 18**

Die an der a.o. Mitgliederversammlung vom 01.09.2021 beschlossenen Änderungen treten per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.09.1984 in Seuzach genehmigt und wie folgt revidiert worden:

1. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.01.1986
2. Urabstimmung vom 21.11.1986
3. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 09.06.1990
4. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 19.04.2002
5. Ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 01.09.2021
5. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 15.05.2013